

RS Vwgh 2002/3/5 AW 2002/09/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
64/03 Landeslehrer

Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4 impl;
LDG 1984 §70 Abs1 Z4;
VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung - Der Verwaltungsgerichtshof verneint in ständiger Rechtsprechung bei Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse, mit denen ein Beamter entlassen wurde, die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG. Selbst wenn Beschwerden betreffend Fälle der Aberkennung subjektivöffentlicher Rechte (also auch die Disziplinarstrafe der Entlassung) als einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zugänglich erachtet würden (vgl. hiezu etwa den B 15. 04. 1999, AW 99/09/0010, mit zahlreichen Beispielen), könnte dennoch der zulässige Inhalt der Provisorialmaßnahme gemäß § 30 Abs. 2 VwGG nicht in positiver Rechtsgestaltung oder Rechtseinräumung bestehen (vgl. insoweit den B 25. 06. 1979, 1352/79, VwSlg 9889 A/1979). Es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, in seinem Antrag solche ihm drohenden Nachteile darzutun, die durch andere als in Rechtsgestaltung oder Rechtseinräumung bestehenden Provisorialmaßnahmen abgewendet werden können und derart einem Aufschub im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG zugänglich sind.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Besondere Rechtsgebiete Beamten-Dienstrecht Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung Begründungspflicht Nichtvollstreckbare Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:AW2002090005.A01

Im RIS seit

24.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at